

Artikel II

Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) für das Fach Integrierte Sonderpädagogik vom 1. August 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) hat die Fakultät für Pädagogik folgende Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) für das Fach Integrierte Sonderpädagogik beschlossen.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Pädagogik vom 7. Juni 2006.

Bielefeld, den 1. August 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
In Vertretung
Prof. Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) für das Fach Integrierte Sonderpädagogik vom 01. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 3 S. 40) wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote 2 zu Ziffer 4.4.2 erhält folgende Fassung:
"Die benotete Einzelleistung in den Modulen SP 2 und SP 3 ist in den Elementen 1 oder 2 dieser Module zu erbringen. Die Leistungen müssen in den beiden Modulen in verschiedenen Förderschwerpunkten erbracht werden."
2. Ziffer 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
"(5) Regelungen zur Masterarbeit
Die Masterarbeit hat in der Regel einen Umfang von mindestens 25 bis 30 Seiten. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung um bis zu zwei Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema um bis zu vier Wochen gewähren."